

II-2189 der Befragten zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 37.001/1-12/1969

1010 Wien, den 19. Jänner 1969

Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

1008 /A.B.

zu 1068/J.

Präs. am 21. Jan. 1969

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Robak, Pansi, Müller, Babanitz und Genossen, betreffend die Handhabung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bezüglich der Bewertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes

(Nr. 1068/J)

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Robak, Pansi, Müller, Babanitz und Genossen, betreffend die Handhabung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bezüglich der Bewertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, darf ich bekanntgeben:

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1962, Zl. 1203/66/6, demzufolge die Bestimmungen der 9. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht für die rechtliche Beurteilung, ob jemand als arbeitslos anzusehen sei, herangezogen werden dürfe und den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Februar 1964, Zl. III-22.884-14/1964, der in der Folge zu einer ungleichen Behandlung Arbeitsloser führte, habe ich am 7. November 1968 erforderliche Erhebungen anstellen lassen. Diese haben ergeben, daß im Jahre 1968 bis zum 7. November 33 Anträge auf Zuerkennung des Arbeits-

- 2 -

losengeldes abgelehnt wurden, weil der Betreffende 4 oder mehr Hektar Ackerboden mittlerer Bonität besaß, während mindestens 50 Personen Leistungen bezogen, obwohl Grundbesitz von besserer als mittlerer Bonität vorhanden war. Eine entsprechende Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erscheint daher aus diesen, aber auch aus anderen damit im Zusammenhang stehenden Gründen unbedingt erforderlich. Zur Prüfung der Frage, in welcher Weise eine zweckentsprechende Novellierung zu erfolgen hat, wobei u.a. auch auf die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes Bedacht zu nehmen sein wird (siehe die Erkenntnisse Zl. 684/53/3, 1210/53/2 und 592/54/2,) werde ich bereits in den nächsten Tagen Vertreter der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber zu einer Besprechung einladen.

